



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 9. März 2021
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3888

Bern, Baltzerstrasse 8, Modulbau für dringende Laborflächen der Universität, Verpflichtungskredit für Projektierung und Ausführung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 5'490'000 (Gesamtkosten von CHF 5'940'000, abzüglich der bereits bewilligten Planungskosten von CHF 450'000) soll am Standort Baltzerstrasse 8 auf dem Muesmattareal ein Modulbau für dringend benötigte Laborflächen der Universität Bern finanziert werden.

Der Modulbau soll Ende 2022 bezogen und für rund 15 Jahre genutzt werden. Danach könnte der Modulbau demontiert und andernorts weitergenutzt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2020, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten	CHF	5'940'000
bestehend aus:		
Vorbereitungsarbeiten		5'000
Neubau Gebäude und Umgebung		4'962'000
Ausstattung fest eingebaut (BVD)		750'000
Baunebenkosten		23'000
Beauftragung externe Gesamtprojektleitung und Fachcontrolling		200'000
Total	CHF	5'940'000
abzüglich bereits bewilligte Planungskosten (Ausgabenbewilligung vom 6. Oktober 2020)	– CHF	450'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	5'490'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	5'490'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Das Projekt ist für Bundebeiträge angemeldet worden, allfällige Beiträge wurden bei der Bestimmung des zu bewilligenden Kredits nicht berücksichtigt.

Die Gesamtkosten enthalten, dem frühen Planungsstand entsprechend, einen Zuschlag von 20 % auf die Grobkostenschätzung. Die Mittel sind in der GKIP vom 19. August nicht enthalten, können aber kompensiert werden.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2021	CHF	1'300'000
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2022	CHF	3'990'000
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	200'000
Total			CHF	5'490'000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 9. März 2021

Im Namen des Grossen Rates



Stefan Costa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

7. April 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

7. Juli 2021

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei:

6. August 2021